

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwanzigstes Stück vom Jahre 1852.

N. LXI. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, den verbotwidrigen Besuch der öffentlichen Tanzbelustigungen Seitens der Schulkinder betreffend, d. d. 20. October 1852.

R. Wch. 1852. St. 44.

Fr. Int.-Bl. 1852. St. 44.

Da es nicht selten vorkommt, daß, den detsfalls bestehenden Verboten ungeachtet, Schulkinder bei öffentlichen Tanzbelustigungen zugegen sind, so wird die desfallsige, in der landesherrlichen Verordnung vom 4. März 1822 (Rud. Woch. Bl. 1822. St. 12. Frankenh. Int.-Bl. 1822. St. 14.) enthaltene Bestimmung, beziehungsweise mit Rücksicht auf die Bekanntmachung des vormaligen Fürstl. Consistoriums vom 15. Decbr. 1849. (Rud. Woch. Bl. 1849. St. 42.), mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Schulkindern unter 14 Jahren der Besuch der öffentlichen Tanzbelustigungen bei nachdrücklicher Schulstrafe, den Eltern, Vormündern oder Aessehern, Schulkinder dahin zu lassen, sowie den Wirthen, sie daseibst zu dusden, bei richterlich festzustellender Geld- und beziehungsweise Gefängnißstrafe verboten ist.

Rudolstadt, den 20. October 1852.

F. S. Ministerium, Abth. für Kirchen- u. Schul-Sachen.
G. v. Wamburg.

G. Wamburg.